

Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens

Nun ist es da, das Strukturreformgesetz, das in den Zusammenhang mit der prognostizierten Entlastung des Landeshaushalts und der notwendigen technologischen Erneuerung des amtlichen Vermessungswesens zu stellen ist. Die lang andauernde Diskussion über den Gesetzentwurf, dem umfangreiche Strukturuntersuchungen und eingehende Diskussionen vorausgegangen sind, zeigen die große Aufmerksamkeit bezüglich der neuen Regelungen, aber auch die widerstreitenden Interessen, die bis in die Wandelhalle des parlamentarischen Raums hineingetragen wurden. Bei allem Engagement wurde häufig übersehen, dass zukunftsorientiertes Gestalten vorrangig von sozialpolitischer Verantwortung geprägt sein muss und dass die Planungen für die Zukunft der wirtschaftlichen Lage, dem Zeitgeist und den herrschenden politischen, gesetzlichen, technologischen und finanziellen Rahmenbedingungen gerecht werden müssen.

Reformen sind nichts Neues

Das amtliche Vermessungswesen in Brandenburg befindet sich seit dem Neuaufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltung organisatorisch und fachlich in einem permanenten Reformprozess. Markante organisatorische Maßnahmen waren die Trennung der Grundbuchämter von den Katasterämtern im Jahr 1991, die Kommunalisierung der Kataster- und Vermessungsämter mit Beginn des Jahres 1995 und die Umwandlung des Landesvermessungsamtes in den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) im Jahr 2002. Wesentliche fachliche Eckpunkte waren die Vorgabe prioritärer Aufgaben im Jahr 1994, die Realisierung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® im Jahr 2002 und die geförderte Maßnahme FALKE zum forcierten Aufbau der automatisierten Liegenschaftskarte,

die im Jahr 2000 begonnen und 2008 abgeschlossen wurde. Alle diese Maßnahmen waren geprägt von Aufbruchstimmung und begleitet von gefüllten Auftragsbüchern. Kooperation statt Konfrontation zwischen Verwaltung und freiem Beruf ist seitdem der brandenburgische Weg - eine Gemeinsamkeit, die stark macht und die den nicht nur in Brandenburg hoch geschätzten „Brandenburger Geodätentag“ hervorgezaubert hat.

Berufsethos – eine vernachlässigte Kategorie des Berufsstands?

Im Laufe der Zeit haben sich Lage, Zeitgeist und Rahmenbedingungen verändert. Die Lage ist geprägt von rückläufigen Antragsengängen und dadurch geringeren Gebühreneinnahmen. Schlanker Staat, Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau sind große Schlagworte, wenn es

um die Sicherung des Landeshaushalts, um Prozessoptimierung und die Straffung von Verfahren oder um die Entlastung der Verwaltung, Wirtschaft und Bürger geht. Die in diesem Zusammenhang allerseits beschworene gesellschaftspolitische Verantwortung, das entsprechend geforderte Denken und Handeln stößt plötzlich an imaginäre Grenzen. Im Abwurf unnötigen bürokratischen Ballasts wird nun ein Verlust an Rechtssicherheit erkannt, in der Entlastung der Verwaltung, der Wirtschaft und des Bürgers die Aufgabe von Kernkompetenzen staatlichen Handelns. Die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Dabei sollte doch allen Betroffenen bewusst sein, dass gerade in schwierigen Zeiten die innere Haltung des Einzelnen in Bezug auf den Wert des eigenen Berufes, die aus der Berufsfreiheit folgende Verantwortung für das eigene Handeln nach sittlichen und moralischen Grundsätzen und die mit der Ausübung des Berufs auch gegenüber anderen übernommenen Pflichten oberste Maßstäbe sein müssen. Wahrscheinlich bedarf es für die praktische Berufsausübung strengerer Verhaltensregeln, die im Standes- oder noch wirkungsvoller im Berufsrecht festzuschreiben sind. Dabei würde bereits die Einhaltung der sozialen Gebote des Dekalogs als moralische Grundnorm jenseits aller Ideologien ausreichen, den Schwachen zu schützen sowie den Starken und die Willkür zu begrenzen. Vielleicht können auch Leitbilder weiterhelfen; zumindest schaden sie nicht.

Vorgaben

Die Zukunftsplanungen unterliegen zunächst der Notwendigkeit zur Einsparung von Kosten – sei es durch Abbau von Personal und von Standards oder auch durch die Vereinfachung von Verfahren,

die Vermeidung von Doppelarbeit und die Auslagerung staatlicher Tätigkeiten. Weitere Ziele sind die Verbesserung der Servicequalität der Verwaltung sowie die Entlastung der Wirtschaft und des Bürgers. Diese Vorgaben fußen auf den politischen Rahmenbedingungen (Vereinbarung der Regierungskoalition, Kabinettsbeschluss) und auf den bestehenden Gesetzen (Landesorganisationsgesetz, Verwaltungsmodernisierungsgesetz). Dass die Landesregierung die Einsparvorgaben mit der Freigabe von Investitionen (13,6 Mio. Euro) für die technologische Erneuerung der Vermessungsverwaltung verbindet, zeugt vom Verständnis über die Zusammenhänge.

Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung der übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch die Katasterbehörden werden vom Land erstattet, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind. Ein Effekt der technologischen Erneuerung ist, dass sich die Aufgaben in den Katasterbehörden zukünftig effizienter erledigen lassen. Aber auch die Beachtung gesetzter fachlicher Prioritäten und die Anwendung von Leistungskennzahlen wirken sich direkt auf den Erstattungsbedarf der Katasterbehörden aus. Im Rahmen der Strukturuntersuchungen zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens in Brandenburg ist der Erstattungsbedarf für jede Katasterbehörde unter Heranziehung vorgenannter Faktoren individuell ermittelt worden. Es ist verständlich, dass die Landesregierung deshalb den Beschluss gefasst hat, die Kostenerstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die auf die Katasterbehörden übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bedarfsgerecht und schrittweise bis 2018 abzusenken.

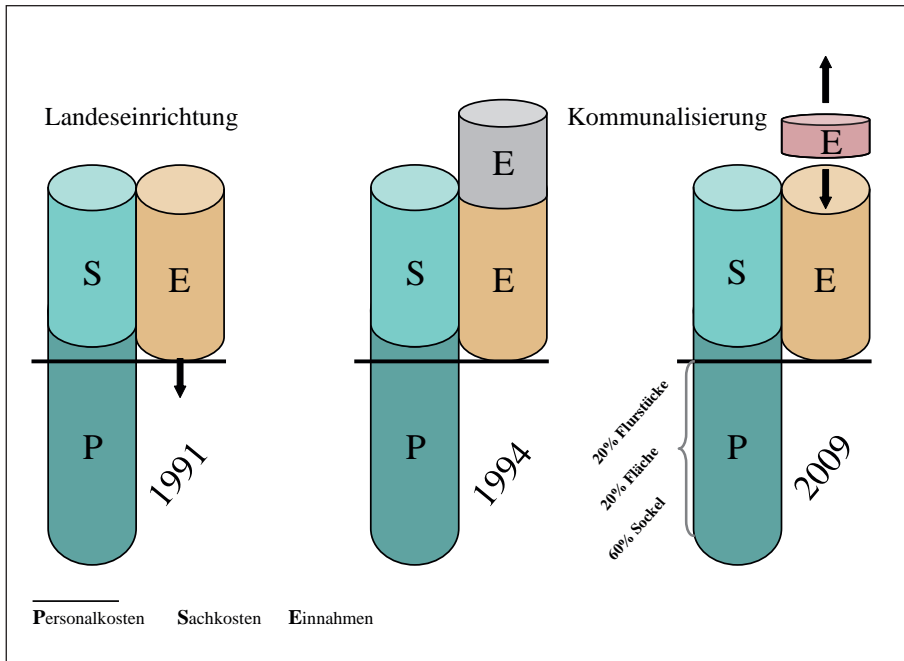


Abb. 1: Kostenerstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden

Parallel zur Absenkung der Kostenerstattungen wird seit diesem Jahr ein im Jahr 2008 erstelltes Konzept zur Neugestaltung der Kostenerstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden umgesetzt. Die Erstattungsbeiträge des Landes werden nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel unter Anwendung pauschaler Kriterien auf die Katasterbehörden aufgeteilt. Das unter verschiedenen Alternativen ausgewählte Modell passt sich dem ermittelten Erstattungsbedarf der jeweiligen Katasterbehörde am besten an. Die Erstattungsbeiträge bis 2018 wurden den Landräten und Oberbürgermeistern mitgeteilt, so dass den Landkreisen und kreisfreien Städten für die kommenden Jahre die notwendige Planungssicherheit gegeben ist. Über die Verwendung von Mehreinnahmen entscheidet nun nicht mehr

die oberste Landesbehörde, sondern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung. Angesichts rückläufiger Anträge und Gebühreneinnahmen tragen Landkreise und kreisfreie Städte allerdings auch das Risiko möglicher Verluste.

Das Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens

Die Ausprägung des Artikelgesetzes ist im Wesentlichen das Ergebnis dreijähriger Projektarbeit, in welche die ehemaligen zwei Fachreferate des Ministeriums des Innern, der Landesbetrieb LGB, die kommunalen Spitzenverbände, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) Brandenburg, die GIS-Industrie sowie die Vermessungsverwaltung und der BDVI des Landes Berlin eingebunden waren.

BbgGeoVermG

Änderung Brandenburgisches Straßengesetz
Änderung der ÖbVI-Berufsordnung
Änderung der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung
Änderung der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI
Änderung der Brandenburgischen Bauordnung
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Recht unter harmonisierter Sicht auf das
amtliche Vermessungswesen mit neuer
Terminologie und geschlechtergerechter Sprache**

Abb. 2: Artikelgesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens

Hiermaßgebend ist Artikel 1, das Gesetz über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz - BbgGeoVermG), das gegenüber dem bisherigen Fachgesetz eine völlig neue Struktur erhalten hat. Die Artikel 2 bis 6 beinhalten lediglich

die notwendigen Anpassungen weiterer Rechtsvorschriften an den Regelungsgehalt des BbgGeoVermG. Die vorgesehene Reform des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) steht in der kommenden Legislaturperiode bevor.

✓ **VermLiegG**

- Allgemeines
- Landesvermessung
- Liegenschaftskataster
- Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
- Katasterbehörden
- Schlussbestimmungen

✓ **BbgGeoVermG**

- **Geoinformationen**
- Amtliches Vermessungswesen
 - Aufgaben (Tätigkeiten) Informationssystem
 - Verfahren im Liegenschaftskataster
 - Rechte und Pflichten
 - Zuständigkeiten
 - Schlussbestimmungen

Abb. 3: Strukturen des alten und des neuen Fachgesetzes

Einige Schwerpunktdiskussionen zu den neuen Gesetzesregelungen werden nachfolgend aufgegriffen.

Geoinformationen

Mit Blick auf den vorgesehenen Aufbau einer Geodateninfrastruktur und zur Schaffung von Transparenz über Informationen der öffentlichen Hand sowie der Teilhabe der Öffentlichkeit an diesen Informationen werden in Teil 1 BbgGeoVermG erste Grundsätze mit Bezug zum amtlichen Vermessungswesen in einen fachspezifischen Rechtsrahmen gefasst. Maßgeblicher rechtlicher Motor mit ressortübergreifender Bedeutung für diese Entwicklung wird jedoch das Gemeinschaftsrecht sein. Hierfür wird das Ministerium des Innern in Kürze mit dem INSPIRE-Umsetzungsgesetz die notwendigen rechtlichen Regelungen auf den Weg bringen.

Die Regelungen zu der Thematik im neuen Fachgesetz für das amtliche Ver-

messungswesen schlagen vier bedeutsame Pflöcke ein:

- Sie legen fest, wer sie anzuwenden hat. Dies sind alle öffentlichen Stellen und alle nicht öffentlichen Stellen, soweit sie Aufgaben des Landes wahrnehmen. Zu Letzteren gehören die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) des Landes.
- Sie binden vorgenannte Stellen an die Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik in nationalen Normen und internationalen Standards. Dies erleichtert die Durchlässigkeit und Verknüpfung von Informationen.
- Sie verpflichten die öffentlichen Stellen, ihre raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Basis der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufzubauen. Dies wird die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung deutlich steigern.



Abb. 4: Regelungen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur

Unwirtschaftliche Doppelerfassungen von Geodaten werden entfallen.

- Sie legen fest, dass die Konzeption der Geodateninfrastruktur sowie die Koordinierung der Umsetzung und des künftigen Betriebs Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens ist.

Diese Maßnahmen sollen sich Kosten senkend auswirken. Neue Aufgaben werden hierdurch nicht geschaffen. Eine wirtschaftliche Sicht geböte selbst ohne diese Regelungen ein entsprechendes Vorgehen. Es ist deshalb nur schwer verständlich, wenn seitens der kommunalen Spitzenverbände bereits nach zusätzlichen Kostenerstattungen seitens des Landes gerufen wird. Und dies umso weniger, als kommunale Projekte bis 2011 auf der Grundlage des Operationellen Programms zum Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in einer Höhe von 19 Mio. Euro gefördert werden sollen.

Amtliches Vermessungswesen

Insbesondere die Regelungen, die das Handeln auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns beschränken, Standards absenken, Doppelarbeit vermeiden und Wirtschaft und Bürger entlasten sollen, haben bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes zu ausgiebigen Diskussionen geführt.

Liegenschaften

Liegenschaften sind neuerdings neben den Flurstücken nicht mehr nur Gebäude, sondern die baulichen Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, soweit sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens darzustellen und zu beschreiben sind. Diese Standarderweiterung entspricht der harmonisierten Sichtweise auf die Kernkomponenten des amtlichen Vermessungswesens und deren vertikale Integration. Zudem sind viele bauliche Anlagen, die bisher allenfalls Bestandteil des Nachwei-

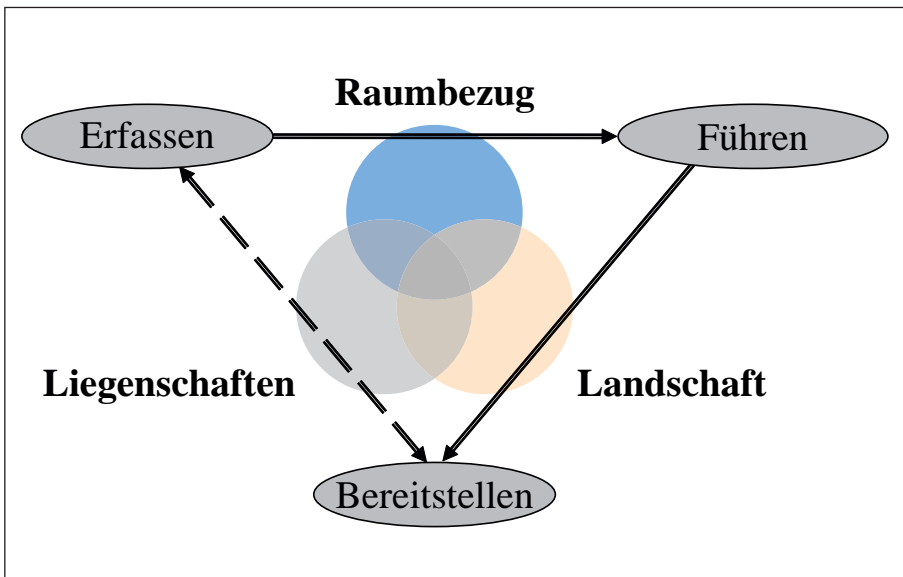


Abb. 5: Aufgaben und Tätigkeiten

ses der Landschaft sind, wertrelevantere Bestandteile eines Grundstücks als ein Gebäude.

Bereitstellung von Geobasisinformationen

Die Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens sind ein bedeutsames Wirtschaftsgut. Sie müssen aber auch allen zur Verfügung stehen, um sie Wert schöpfend einsetzen zu können. Die Publizität auch der personenbezogenen Geobasisinformationen ist von so hohem Allgemeininteresse, dass auch bei Abwägung mit dem Datenschutzgrundrecht ein Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 11 Abs. 1 der Landesverfassung (informationelles Selbstbestimmungsrecht) gerechtfertigt erscheint. Diesem Gedanken folgend, sollte das neue Fachgesetz allen den Zugriff auf die Geobasisinformationen gewähren, soweit nicht schutzwürdige Interessen Betroffener, die von ihnen darzulegen wären, überwiegen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA Bbg) trug die vorgesehene Regelung mit. Sie sah im Allgemeininteresse an den Geobasisinformationen einen Grad erreicht, bei dem die Abwägung mit dem Datenschutzgrundrecht ergibt, dass auch der geplante Eingriff in das Grundrecht noch verhältnismäßig ist. Das Justizressort des Landes hingegen sah in der vorgesehenen Regelung einen empfindlichen Eingriff in den Schutzbereich vorgenannten Grundrechts und kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit am generellen Zugang zu den Informationen. Empfohlen wurde deshalb die Beibehaltung der bisherigen Regelung, nach der die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformati-

onen das Vorliegen eines berechtigten Interesses erfordert.

Der Empfehlung des Justizressorts wurde entsprochen, letztlich aber auch eine Chance zur Öffnung und damit zur Entlastung der Behörden und zur verbesserten Erzielung eines volkswirtschaftlichen Nutzens vertan.

Es bleibt aber bei dem erweiterten Ansatz, dass Geobasisinformationen grundsätzlich allen inhaltlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Befürchtungen, dass mit dem nun bestehenden allgemeinen Zugang zum Risswerk der Grenzfrieden gestört sein könnte, da eine sachgerechte Verwendung der Informationen durch fachfremde Personen nicht zu erwarten sei, gewinnen dem allgemeinen Informationszugang eine zu düstere Seite ab. Bereits nach altem Recht konnten Antragsteller unter vorgeschriebenen Voraussetzungen Maßangaben aus dem Liegenschaftszahlenwerk erhalten. Dass die bisherigen Einschränkungen nun entfallen sind, entspricht den Bedürfnissen einer wachsenden, selbstkritischen Informationsgesellschaft.

Inhalt des Liegenschaftskatasters

Befürchtungen, dass im Liegenschaftskataster auch Geodaten anderer Fachbereiche geführt werden, wird dadurch begegnet, dass den Katasterbehörden der zu führende Datenbestand per Erlass vorgeschrieben wird. Die Führung öffentlich-rechtlicher Festlegungen im Liegenschaftskataster ist sogar gesetzlich eingeschränkt. Geführt werden per Gesetz nur „ausgewählte“ Festlegungen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens zwingend vorliegen müssen. Auch diese werden per Erlass ausgewiesen.

Da das Liegenschaftskataster als öffentliches Register frei von Fehlern sein muss, trifft das neue Fachgesetz erstmals eine Regelung zur Berichtigung fehlerhafter Inhalte des Liegenschaftskatasters. Die Berichtigungspflicht trifft allein die Katasterbehörde. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich in Brandenburg grundbuchseitig bezüglich der Berichtigung von Zeichenfehlern eine Eigenart entwickelt hat, die am 2. März 2009 zu folgender „Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern und der Ministerin der Justiz zur Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster“ führte:

„Handelt es sich um die Berichtigung eines Zeichenfehlers und lehnt das Grundbuchamt die Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch aufgrund eines möglicherweise erfolgten gutgläubigen Erwerbs ab, so ist das Katasteramt über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und sind die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse über entgegenstehende Gründe zu unterrichten.“

Diese Regelung legt die Verantwortung zur Klärung der Angelegenheit den beteiligten Grundstückseigentümern auf.

Grenzzeugnis

Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen die bestehenden Grenzen untersucht werden. Nureinmal (erstmalig) wird dabei eine Grenze mit verbindlicher dauerhafter Wirkung festgestellt; das heißt, die Lage der Grenze wird ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Grundstückseigentümern und ggf. weiteren Beteiligten anerkannt. Danach ist der Katasternachweis für den Verlauf der richtigen Grenze maßgebend. Will ein Grundstückseigentümer Auskunft über

den örtlichen Verlauf einer festgestellten Grenze, ist diese wiederherzustellen.

Die Entscheidung über den örtlichen Verlauf einer festgestellten Grenze ist in Brandenburg jetzt ein hoheitliches Verfahren, das nur von den gesetzlich zuständigen Aufgabenträgern durchgeführt werden kann. Der Rechtssicherheit und dem Grenzfrieden kann eine Grenzwiederherstellung nämlich nur dienen, wenn der Vorgang der Grenzübertragung vom Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit in eine hoheitliche Entscheidung – dem Verwaltungsakt Grenzzeugnis – mündet.

Die rechtssichere Übertragung der Grenzen ist zwar losgelöst von deren Abmarkung. Gleichwohl ist das Grenzzeugnisverfahren letztlich dann besonders wirkungsvoll, wenn der Grenzverlauf in der Örtlichkeit auch sichtbar gemacht wird. Das Grenzzeugnisverfahren dürfte deshalb grundsätzlich eine Manifestierung der wiederhergestellten Grenze nach sich ziehen, sei es durch die Entscheidung, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen oder durch die erstmalige oder erneute Abmarkung der Grenze.

Abmarkung

Die bereits zuvor bestehende öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht war im Laufe der Jahre durch zahlreiche Ausnahmeregelungen so aufgeweicht, dass sie de facto aufgehoben war. Auf Antrag der Beteiligten konnte von der Abmarkung abgesehen werden. Mit dem im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Verzicht auf den Abmarkungszwang sollten die Grundstückseigentümer aus der Position des „Bittstellers“ entlassen werden. Sie sollten im Einzelfall von

der Zweckmäßigkeit einer Abmarkung überzeugt und so zur entsprechenden Antragstellung animiert werden.

Die vorgesehene Neuregelung stieß auf wenig Akzeptanz. Durch den vorgesehenen Verzicht auf den Abmarkungszwang wurde der Grenzfrieden als gefährdet angesehen. Eine Flut von Nachbarschaftsstreitigkeiten wurde prognostiziert. Die Diskussionen führten schließlich zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Abmarkungspflicht bestehen bleibt, jedoch von einer Abmarkung abgesehen werden kann, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art und Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Zu unterbleiben hat die Abmarkung, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber sieht das öffentliche Interesse an einer Abmarkung dann gegeben, wenn der Verlauf einer Grenze durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung von der Vermessungsstelle ausdrücklich die hinreichende, aktive Betreuung und Beratung der Beteiligten bezüglich ihrer Rechte und Pflichten einfordert, um deren Rechtsstellung zu stärken. Die Wahrnehmung dieser Betreuungs- und Beratungspflichten wird deshalb zu dokumentieren sein.

Beteiligte

Die fachspezifische Beteiligtenregelung ist der Beteiligtenregelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG BbG) gewichen. Auffassungen, die Grenzfeststellungsverfahren würden durch Fortfall der fach-

spezifischen Beteiligtenregelung unnötig erschwert, eine Blockade durch potentielle Erwerber sei zu befürchten, werden nicht geteilt. Zum einen verdeutlicht die Rechtsprechung in Brandenburg, dass der Kreis der Beteiligten bei der Grenzfeststellung umfassender als bisher gesehen werden muss; schon von daher war die enge fachspezifische Beteiligtenregelung nicht mehr haltbar. Zum anderen sind potentielle Erwerber eines Grundstücks häufig zugleich Antragsteller von Liegenschaftsvermessungen und auch heute schon anzuhören, sofern sie bekannt sind. Zudem können Erwerber in Zukunft sogar Vereinigungs- oder Teilungsanträge stellen (Konvaleszenzprinzip). Die Stärkung der Rechte der Erwerber ergibt sich auch daraus, dass sie bei Hinzuziehung zum Verfahren nun zu „echten“ Beteiligten werden. Ergebnisse der Grenzermittlung sind ihnen, sofern sie am Grenztermin nicht teilgenommen haben, ebenso bekannt zu geben wie ein Grenzzeugnis oder eine Abmarkung. Nach altem Recht konnten Erwerber zwar angehört werden, waren dadurch aber nicht Beteiligte am Verfahren. Vorstehende Rechte blieben ihnen verwehrt.

Die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist den Beteiligten neuerdings nur noch dann bekannt zu geben, wenn sie eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Sofern Veränderungen

- auf Entscheidungen oder Mitteilungen anderer Behörden beruhen, die den Beteiligten von diesen Behörden bereits bekannt gegeben worden sind (z. B. Eigentumsangaben, Bodenordnungsergebnisse, öffentlich-rechtliche Festsetzungen),
- Daten betreffen, die den Beteiligten

offenkundig sind oder als bekannt vorausgesetzt werden können (z. B. Änderungen in der Nutzungsart oder Gebäudeveränderungen) oder

- auf Maßnahmen beruhen, die die Rechte der Beteiligten nicht beeinflussen (z. B. Einführung neuer Verfahren und Homogenisierungen),

ist eine Bekanntgabe der Veränderungen nicht mehr erforderlich. Diese Standardabsenkung wird die Katasterbehörden entlasten.

Mitteilungen anderer Stellen

Nummehr haben die Gemeinden die Katasterbehörden über die Vergabe oder die Änderung von Hausnummern und über das Benennen und Umbenennen von Straßen im Gemeindegebiet sowie über ihnen bekannt gewordene aktuelle Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte zu unterrichten. Vorstellungen, die Informationspflicht der Gemeinden bezüglich aktueller Anschriften der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durch den Zugriff auf das vorgesehene Meldeauskunftsregister zu ersetzen, sind nicht zielführend. Das Melderegister beinhaltet Daten über die Einwohner Brandenburgs. Nicht alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben jedoch ihren Wohnsitz in Brandenburg.

Die ordentlichen Gerichte haben den Katasterbehörden nun ohne Ausnahme alle rechtskräftigen Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten zu übersenden. Sie können die Übersendung nicht mehr davon abhängig machen und darüber befinden, ob eine solche Mitteilung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist; diese Entscheidung ist nun allein Angele-

genheit der zuständigen Katasterbehörde. Die gesetzliche Forderung korrespondiert mit der neuen Regelung, dass Grenzen als festgestellt im Sinne des Gesetzes gelten, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurden. Nur durch die Mitteilungspflicht der ordentlichen Gerichte kann sichergestellt werden, dass die gerichtlichen Entscheidungen oder gerichtlichen Vergleiche für die Übertragung des Grenzverlaufs auch herangezogen werden.

Vorlage von Unterlagen

Wesentliches Qualitätskriterium des amtlichen Liegenschaftsnachweises ist die Aktualität. Hiervon profitieren nicht nur die Kunden. Die Aktualität dürfte sich auch auf Absatz und Erlöse für die Produkte des amtlichen Vermessungswesens auswirken. Von daher wäre es unverantwortlich, gerade die Informationen nicht zu nutzen, die in den von den ÖbVI gefertigten Bestands- und Lageplänen enthalten sind und die aktuelle und beurkundete Tatbestände am Grund und Boden dokumentieren. Diese sind nun den zuständigen Katasterbehörden unentgeltlich und zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Hierzu sind automatisierte Verfahren einzurichten, in deren Prozessverlauf die Informationen in abgestimmten Datenformaten übermittelt und die für das Liegenschaftskataster bedeutsamen Informationen übernommen werden können. Dass auch die Informationen für das Liegenschaftskataster zu nutzen sind, die in den von den Katasterbehörden selbst gefertigten Plänen enthalten sind, bedurfte keiner besonderen Regelung.

Diese neue Rechtsvorschrift ist *lex specialis*, die allen allgemeinen Regelungen vorsteht. Sie greift weder in Urheberrechte noch in Eigentumsrechte ein. Der

Datenschutz wird spezialgesetzlich eingeschränkt. Auch von einer Ungleichbehandlung der ÖbVI kann nicht die Rede sein, da jeder, der Unterlagen im Besitz hat, die für das amtliche Vermessungswesen von Bedeutung sind, gesetzlich verpflichtet ist, sie auf Anforderung dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde vorzulegen. Die ÖbVI haben allerdings ein besonderes Verhältnis zum amtlichen Vermessungswesen. Aus diesem vorteilhaften Verhältnis ergeben sich besondere Pflichten. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass die allgemeinen Pflichten des Berufsrechts der ÖbVI auch in Ausübung ihrer privatrechtlichen Tätigkeiten gelten.

Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Deutlicher als bisher wird herausgestellt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer auf ihre Kosten mit den notwendigen Vermessungsarbeiten in die Pflicht genommen werden, wenn der Nachweis zu ihren Flurstücken nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt und der Mangel nicht von Amts wegen ohne örtliche Vermessung berichtigt werden kann.

Zudem besteht weiterhin die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Inhaberinnen und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts als Bauherren, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten baulichen Anlagen einmessen zu lassen, die als Basisinformation des Liegenschaftskatasters unverzichtbar sind. Zur Rechtssicherheit für die Bauherren und Aufgabenträger sind die in Betracht kommenden baulichen Anlagen in einem Verzeichnis enthalten, das von der für das amtliche

Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörde geführt und bereits veröffentlicht wurde.

Die gesetzliche Vorschrift entbindet die betroffenen Bauherren von der Einmessungspflicht allerdings dann, wenn geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorliegen. Diese Unterlagen können nicht nur von den ÖbVI oder Katasterbehörden, sondern auch von geeigneten anderen Vermessungsbehörden oder betrieblichen Vermessungsstellen gefertigt sein. Über die Eignung der Unterlagen entscheidet die Katasterbehörde.

Zweifellos werden die bereits erwähnten Bestands- und Lagepläne, die nunmehr zur Auswertung vorzulegen sind, im Einzelfall Informationen beinhalten, die eine nochmalige Erfassung der baulichen Anlagen entbehrlich machen. Nicht hierauf zielt die neue Regelung aber in erster Linie ab, sondern auf die Übernahme bereits eingemessener baulicher Anlagen innerhalb geschlossener Werksbereiche. Dies ist bereits geübte Praxis. Es geht darum, Doppelarbeit und damit Kosten zu vermeiden. Befürchtungen, nunmehr könne jeder sein neu errichtetes Wohnhaus selbst einmessen und das Vermessungsergebnis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einreichen, sind unbegründet. Die gesetzliche Regelung schließt eine solche Vorgehensweise aus.

Zuständigkeiten

Nach wie vor wird der Landesbetrieb LGB die Aufsicht über die ÖbVI wahrnehmen. Die Hochstufung der Aufgabe zur obersten Landesbehörde ist im Laufe der Diskussionen zum Gesetzentwurf ebenso verworfen worden wie die Abstufung auf die Katasterbehörden. Die Übertragung der Aufsicht

über die ÖbVI auf die Landkreise kann schon deshalb nicht vorgenommen werden, weil die notwendige landeseinheitliche Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht mehr zu gewährleisten wäre. Abgesehen davon würde eine solche Dezentralisierung der Aufgabe einen höheren Personal-, Fortbildungs- und Sonderaufsichtsaufwand erfordern und damit zu deutlich höheren Kosten führen.

Die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen auf Antrag Dritter ist nunmehr originäre Aufgabe der ÖbVI. Die entsprechend den Zielen und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung beabsichtigte vollständige Übertragung der operativen Vermessungstätigkeit für Dritte auf den freien Berufsstand fand keine Zustimmung. Die Katasterbehörden können weiterhin Liegenschaftsvermessungen auch für Dritte ausführen, sind hierzu aber nicht mehr verpflichtet. Die Regelung zielt insbesondere auf die Einnahme von Gebühren ab, die laut Gesetzesbegründung zur Finanzierung des Personalbestandes der Katasterbehörden unverzichtbar ist.

Die ÖbVI sind nun ebenso wie die Katasterbehörden berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften als klassische Auszüge vor allem aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte landesweit bereitzustellen. Damit wird die Bürgernähe weiter ausgebaut. Zudem haben jetzt auch die ÖbVI die Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf alle Geobasisinformationen zuzugreifen. Diese Berechtigung soll insbeson-

dere bezüglich der Unterlagen für das operative Vermessungsgeschäft genutzt werden. Die Aktualität der Informationen wird durch den unmittelbaren Zugriff auf das Geobasisinformationssystem über Abrufverfahren sichergestellt.

Fazit

Das Artikelgesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens, das am 13. Mai 2009 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist, schafft mit Aufgabenbündelungen und -verlagerungen, Deregulierungen und dem Wegfall von Sonderregelungen die rechtlichen Voraussetzungen zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltssicherung. Mit seiner neuen Terminologie berücksichtigt es den technologischen Wandel und macht den Weg frei für prozessorientierte Arbeit und fließende Arbeitsabläufe, ohne Bewährtes aus dem Auge zu verlieren. Das neue Gesetz ist das ausgewogene Ergebnis eines umfangreichen Reformprozesses und damit ein Regelwerk, das nicht nur die Interessen der Akteure im amtlichen Vermessungswesen würdigt, sondern das gleichermaßen die Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange des Landes berücksichtigt. Den neuen Perspektiven sollte mit Zuversicht begegnet werden.

Manfred Oswald
Schwielowsee
osman44@t-online.de

